



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmow  
Telex 61 3221155 bmow  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
DVR: 0090204

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
Tel.: (0222) 711 62 DW

*Ende d.B-Frist 18.7.1992 9138*

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	62 -GE/19
Datum	10.6.1992
Verteilt	11. Juni 1992

21. 124.115/3-I/6-92

*St. Klausgraben*  
**Betr.: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz  
(EWR-Anpassungs-Novelle)**

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes  
einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz mit der Bitte um ge-  
fällige Kenntnisnahme zu übermitteln. Die begutachtenden Stel-  
len sind eingeladen worden, von deren Stellungnahmen ebenfalls  
25 Ausfertigungen dem do. Präsidium zuzuleiten.

Wien, am 4. Juni 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Pösel

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Pösel

**E N T W U R F**

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 geändert wird ( Kraftfahrliniengesetz-Novelle 1992).

Der Nationalrat hat beschlossen:

**A r t i k e l I**

Das Kraftfahrliniengesetz 1952 vom 2. April 1952, BGBI. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1990, BGBI. Nr. 457, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3, § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1 lit. d und § 13 wird die Wortfolge "das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe" durch die Wortfolge "der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt.
2. Im § 20 wird die Wortfolge "das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau" durch die Wortfolge "der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt.
3. § 1 lautet:

"(1) Kraftfahrliniienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch Personenkraftverkehrsunternehmer in einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Der Linienverkehr ist gegen Vergütung durch die beförderte Person oder durch Dritte und ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

(2) Als Kraftfahrliniienverkehr gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen - vor allem die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung und die Beförderung von Schülern zur Lehranstalt und von dort zu ihrer Wohnung - werden als Sonderformen des Linienverkehrs bezeichnet.

Die Regelmäßigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Beteiligten angepaßt wird.

(3) Der Kraftfahrliniенverkehr nach Abs. 1 bedarf einer Konzession, der Linienverkehr mit den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes nach Abs. 1 bedarf einer dieser gleichzuhaltenden Genehmigung nach diesem Bundesgesetz. Die Sonderformen des Linienverkehrs sind weder konzessions- noch genehmigungspflichtig, wenn sie zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmen vertraglich geregelt sind. Sie sind der Aufsichtsbehörde jedoch diesfalls vor Aufnahme des Betriebes anzugeben.

(4) Die Berechtigungen zur Personenbeförderung nach Abs. 3 umfassen neben der unentgeltlichen Beförderung des Handgepäcks auch die Beförderung des Reisegepäcks der Fahrgäste und von Gegenständen des täglichen Bedarfs mit den für die Personenbeförderung eingesetzten Kraftfahrzeugen.

4. § 2 entfällt.

5. § 3 a lautet:

"§ 3 a. Das Recht auf Anhörung gemäß § 5 Abs. 1 lit. c und d wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen."

6. § 4 Abs. 1 Z. 1 lautet:

"1. der Bewerber zuverlässig und fachlich geeignet ist und die entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit besitzt, und weiters die Sicherheit des Betriebes gewährleistet ist."

7. § 4 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt beziehungsweise im Falle einer juristischen Person seinen Sitz im Inlande hat. Staatsbürger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie juristische Personen, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben, sind diesen gleichgestellt."

8. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) 1. Die Voraussetzung der fachlichen Eignung ist durch Ablegung einer schriftlichen Prüfung vor dem Landeshauptmann oder durch praktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion eines Verkehrsunternehmens nachzuweisen.

Die Prüfung dient der Feststellung der zur Führung eines Kraftfahrliniunternehmens erforderlichen Kenntnisse aus den Sachgebieten

- Recht,
- kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes,
- Regelung für Personenkraftverkehrsdiensste,
- technische Normen und technischer Betrieb,
- Straßenverkehrssicherheit,

sowie für den grenzüberschreitenden Verkehr überdies aus den Sachgebieten

- Bestimmungen über den internationalen Personenkraftverkehr,
- Grenzübergangspraxis,
- wichtigste Verkehrsregeln in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes.

2. Erfüllt der Bewerber als natürliche Person die Voraussetzung der fachlichen Eignung nicht, oder ist er keine natürliche Person, so hat er der Aufsichtsbehörde einen Betriebsleiter zu benennen, der zuverlässig und fachlich geeignet ist, und das Kraftfahrlinienunternehmen ständig und tatsächlich leitet.

3. Die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und der finanziellen Leistungsfähigkeit müssen während der gesamten Konzessionsdauer vorliegen. Stellt die Konzessionsbehörde fest, daß eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, so hat sie die Berechtigung zurückzunehmen. Bei Wegfall der Zuverlässigkeit oder der fachlichen Eignung ist jedoch zuvor eine angemessene Frist zur Benennung eines Betriebsleiters einzuräumen."

9. In § 5 Abs. 1 entfallen lit. a und b. Die lit. c bis j erhalten die Bezeichnung lit. a bis h.

10. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Von den in Abs. 1 lit. b und e bis h genannten Stellen sind jene zu hören, die nach der Linienführung örtlich in Betracht kommen."

11. § 8 Z. 4 entfällt.

12. § 10 Abs. 3 lautet:

"Die Durchführung von Fahrten im Auftrag eines Konzessionsinhabers durch einen anderen Personenkraftverkehrsunternehmer ist zulässig. Solche Fahrten sind der Konzessionsbehörde anzuzeigen, wenn sie regelmäßig vorgenommen werden."

13. § 11 Abs. 1 lautet:

"§ 11 (1) Für den Fall des Todes des Inhabers der Berechtigung gelten für die restliche Dauer der Berechtigung sinngemäß die Vorschriften der Gewerbeordnung über das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft, des überlebenden Ehegatten und der Deszendenten, wobei an Stelle der Erreichung des Mindestalters die Erreichung der Volljährigkeit tritt."

14. § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Vom Nachweis der fachlichen Eignung eines Fortbetriebsberechtigten kann abgesehen werden, wenn dieser eine praktische Berufserfahrung von mindestens drei Jah-

ren in der laufenden Geschäftsführung dieses Betriebes besitzt. Andernfalls ist ein Betriebsleiter (§ 4 Abs. 2 Z. 2) zu bestellen.

Im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Inhabers der Berechtigung darf der Sachwalter den Betrieb bis zu höchstens einem Jahr weiterführen. Danach muß ein Betriebsleiter bestellt werden."

15. § 13 Z. 2 lautet:

"2. den im § 5 Abs. 1 lit. a angeführten Stellen, wenn die Entscheidung über das Ansuchen ihrer fristgerechten Stellungnahme widerspricht;"

16. Der Punkt nach § 13 Abs. 3 ist durch einen Strichpunkt zu ersetzen, als Z. 4 ist anzufügen:

"4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Z. 3 und des § 17 (Zurücknahme der Berechtigung) dem ehemaligen Inhaber der Berechtigung."

17. Dem § 15 Z. 1 ist als Z. 1a anzufügen:

"1a. die näheren Vorschriften über die Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers. Weiters unter Bedachtnahme auf den Prüfungsstoff nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung hinsichtlich

- der Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie der an die prüfenden Fachleute zu stellenden Anforderungen,
- der Anberaumung der Prüfungstermine,
- des Ansuchens und der Ladung zur Prüfung,
- der auf Grund des Prüfungsvorganges auszustellenden Zeugnisse,
- der vom Prüfling zu zahlenden, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechenden Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
- der aus den Prüfungsgebühren zu zahlenden angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
- der Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung der Prüfung."

18. § 16 Abs. 2 entfällt.

19. § 17 hat zu lauten:

"§ 17. Außer im Fall des § 4 Abs. 2 Z. 3 (Wegfall der Voraussetzungen für den Inhaber der Berechtigung) und des § 7 (nicht rechtzeitige Betriebsaufnahme) kann die Aufsichtsbehörde die Berechtigung zum Betrieb einer Kraftfahrlinie auch dann zurücknehmen, wenn der Inhaber der Berechtigung den Bestimmungen des § 8 wiederholt trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Verwarnung zuwiderhandelt."

## A r t i k e l   II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xxxxxx in Kraft.
- (2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

## V O R B L A T T

### 1. Problem:

Durch die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum wird die Umsetzung einzelner EG-Rechtsvorschriften erforderlich.

### 2. Ziel:

Übernahme der vom EWR-Vertrag umfaßten den Kraftfahrliniенverkehr betreffenden Vorschriften in die österreichische Rechtsordnung.

### 3. Inhalt:

Gesetzliche Neuregelung des Begriffes des Kraftfahrliniенverkehrs, des Zuganges zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers, der Gleichstellung von Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum mit österreichischen, des Fortbetriebsrechtes, des Berufungsrechtes und der Zurücknahme der Berechtigung.

### 4. Alternativen:

Keine.

### 5. Kosten:

Dem Bund erwachsen keine Mehrbelastungen.

## E R L Ä U T E R U N G E N

### A. Allgemeiner Teil

- Die Definition des Linienverkehrs und die Genehmigungspflicht nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, die den Verordnungen des Rates Nr. 117/66/EWG vom 28. Juli 1966 und (EWG) 517/72 vom 28. Februar 1972 derogiert, sowie
- einzelne Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (74/562/EWG) in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989 (89/438/EWG), soweit sie über derzeitiges Kraftfahrlinienrecht hinausgehen,

sollen durch die Novelle umgesetzt werden.

Weiters ist es erforderlich, sachlich ungerechtfertigte Differenzierungen hinsichtlich der Bahn und der Post als Kraftfahrlinienunternehmen aus Gründen der Einhaltung des Gleichheitssatzes und der Wettbewerbsneutralität zu eliminieren.

### B. Besonderer Teil

#### 1. Zu Ziffer 1 und 2:

Diese Änderung hat redaktionellen Charakter.

Die Mitkompetenz des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau wurde durch § 13 Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, beseitigt.

#### 2. Zu Ziffer 3 (§1):

Abs. 1 und 2 entsprechen Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992. Das Element der Entgeltlichkeit ist Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 12. November 1974 (74/562/EWG) entnommen.

Abs. 3 regelt die Genehmigungspflicht im Verkehr mit Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes gemäß Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 und nimmt weiters die Sonderformen des Linienverkehrs gemäß Art. 4 Abs. 2 der genannten Verordnung von der Genehmigungspflicht aus.

Abs. 4 erweitert die bisher für Konzessionen in Abs. 2 ausformulierte Berechtigung zur Beförderung des Reisegepäcks und der Gegenstände des täglichen Bedarfes auch auf Genehmigungen und die Sonderformen des Linienverkehrs.

### 3. Zu Ziffer 4 (§ 2):

§ 2 Z. 1 bis 3 entfällt aus folgenden Gründen:

Z. 1:

Der Werkverkehr ergibt sich aus dem Selbstbedienungsrecht nach § 32 Abs. 4 Gewerbeordnung 1973.

Z. 2:

Die Definition des Hotelwagengewerbes findet sich in § 3 Abs. 1 Z. 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und ist hier entbehrlich.

Z. 3:

Die Bestimmung über die Landkraftposten mußte aus Gründen der Wettbewerbsneutralität gestrichen werden.

### 4. Zu Ziffer 5 (§ 3a):

Da in § 5 Abs. 1 lit. a und b entfallen, ist das Zitat hier zu berichtigen.

### 5. Zu Ziffer 6 (§ 4 Abs. 1 Z. 1):

Die Voraussetzungen des Bewerbers entsprechen der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 12. November 1974 (74/562/EWG).

### 6. Zu Ziffer 7 (§ 4 Abs. 1 Z. 2):

Kraftfahrlinienunternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen gleichzuhalten.

### 7. Zu Ziffer 8 (§ 4 Abs. 2):

Die neue Bestimmung des bisherigen § 4 Abs. 2 mußte aus Gründen der Wettbewerbsneutralität ersatzlos gestrichen werden.

Die Bestimmung der Z. 1 entspricht der Regelung des Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie des Rates vom 12. November 1974 (74/562/EWG), die Bestimmung der Z. 2 der Regelung des Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie und die Bestimmung der Z. 3 der Regelung des Art. 5 Abs. 2 dieser Richtlinie.

### 8. Zu Ziffer 9 (§ 5 Abs. 1 lit. a und b):

Die Post- und Telegraphendirektionen und die Bundesbahndirektionen müssen als Legalparteien des Ermittlungsverfahrens aus Gründen der Wettbewerbsneutralität gestrichen werden.

Die Interessen von Bahn und Post sind aber weiterhin geschützt, da sie schon bisher als Unternehmen des öffentlichen Verkehrs gemäß lit. c im Ermittlungsverfahren bei sonstiger Nichtigkeit zu hören waren.

9. Zu Ziffer 10 (§ 5 Abs. 2):

Da in § 5 Abs. 1 lit. a und b entfallen, ist das Zitat hier zu berichtigen.

10. Zu Ziffer 11 (§ 8 Z. 4):

Die Bestimmung wurde bisher nicht angewendet und erscheint obsolet.

11. Zu Ziffer 12 (§ 10 Abs. 3):

Die Bestimmung des bisherigen § 10 Abs. 3 mußte aus Gründen der Wettbewerbsneutralität ersatzlos gestrichen werden.

§ 3 Abs. 2 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952, regelt die Berechtigung des Gelegenheitsverkehrsunternehmers von einem Kraftfahrlinienunternehmen angemietet werden zu können.

Die vorliegende Bestimmung ermächtigt den Kraftfahrlinienunternehmer sowohl Kraftfahrlinienunternehmer wie auch Gelegenheitsverkehrsunternehmer anmieten zu können.

12. Zu Ziffer 13 und 14 (§ 11 Abs. 1 und 3):

Die Bestimmung entspricht der Regelung des Art. 3 der Richtlinie des Rates vom 12. November 1974 (74/562/EWG).

13. Zu Ziffer 15 (§ 13 Z. 2):

Da im § 5 Abs. 1 lit a und b entfallen, ist das Zitat hier zu berichtigen.

14. Zu Ziffer 16 (§ 13 Z. 4):

Das Berufungsrecht entspricht Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie des Rates vom 12. November 1974 (74/562/EWG).

15. Zu Ziffer 17 (§ 15 Z. 1a):

Die detaillierte Regelung der Richtlinien des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (74/562/EWG) und vom 12. Dezember 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (77/796/EWG), beide in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989 (89/438/EWG) sowie nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung sind im Wege einer 2. Verordnung zum Kraftfahrliniengesetz vorzunehmen.

16. Zu Ziffer 18 (§ 16 Abs. 2):

Die Nichtanwendung der Strafbestimmung auf den Bund hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung und den Österreichischen Bundesbahnen als Kraftfahrlinienunternehmen ist sachlich nicht gerechtfertigt.

17. Zu Ziffer 19 (§ 17):

§ 17 war um die Aufzählung des Falles der Zurücknahme der Berechtigung wegen Wegfall der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Z. 3 des Kraftfahrliniengesetzes zu erweitern.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## Kraftfahrliniengesetz 1952

## geltender Text:

## 1. § 1 lautet:

(1) Der Betrieb einer Kraftfahrlinie, das ist die dem öffentlichen Verkehr dienende, planmäßige entgeltliche Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen zwischen bestimmten Punkten bedarf einer Konzession nach diesem Bundesgesetze.

(2) Die Konzession zur Personenbeförderung nach Abs. 1 umfaßt auch die Berechtigung zur Beförderung des Reisegepäcks der Fahrgäste und von Gegenständen des täglichen Bedarfs, letztere nur, soweit sie mit den für die Personenbeförderung verwendeten Kraftwagen vorgenommen wird.

## Entwurfstext:

## 1. § 1 lautet:

(1) Kraftfahrlinienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch Personenkraftverkehrsunternehmer in einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Der Linienverkehr ist gegen Vergütung durch die beförderte Person oder durch Dritte und ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

(2) Als Kraftfahrlinienverkehr gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen - vor allem die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung und die Beförderung von Schülern zur Lehranstalt und von dort zu ihrer Wohnung - werden als Sonderformen des Linienverkehrs bezeichnet.

Die Regelmäßigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Beteiligten angepaßt wird.

(3) Der Kraftfahrlinienverkehr nach Abs. 1 bedarf einer Konzession, der Linienverkehr mit den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes nach Abs. 1 bedarf einer dieser gleichzuhaltenden Genehmigung nach diesem Bundesgesetz. Die Sonderformen des Linienverkehrs sind weder konzessions- noch genehmigungspflichtig, wenn sie zwischen Verstalter und Verkehrsunternehmen vertraglich geregelt sind. Sie sind der Aufsichtsbehörde jedoch diesfalls vor Aufnahme des Betriebes anzugeben.

(4) Die Berechtigungen zur Personenbeförderung nach Abs. 3 umfassen neben der unentgeltlichen Beförderung des Handgepäcks auch die Beförderung des Reisegepäcks der Fahrgäste und von Gegenständen des täglichen Bedarfs mit den für die Personenbeförderung eingesetzten Kraftfahrzeugen.

2. § 2 lautet:

§ 2. Einer Konzession nach § 1 bedürfen nicht:

1. die Kraftfahreinrichtungen, die ein Unternehmer zur Beförderung lediglich der eigenen Angestellten und Arbeiter ausschließlich zur Beförderung von oder zur Arbeitsstätte oder innerhalb dieser unterhält;

2. § 2 entfällt.

2. die Kraftfahreinrichtungen zur Beförderung der Wohngäste (Pfleglinge) und der Bediensteten von Gaststätten mit Fremdenbeherbergung, Heilanstanlagen, Erholungsheimen u. dgl. durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen vom eigenen Betrieb zu den nächsten in Betracht kommenden Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt;

3. die Kraftfahreinrichtungen der Post, die mit posteigenen Fahrzeugen und mit höchstens vier Sitzplätzen ausschließlich des Führersitzes betrieben werden und in planmäßig vorgesehenen Postkursen der Postbeförderung dienen (Landkraftposten).

3. § 3a lautet:

§ 3 a. Das Recht auf Anhörung gemäß § 5 Abs. 1 lit. e und f wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

4. § 4 Abs. 1 Z. 1 lautet:

1. der Bewerber zuverlässig und geeignet ist und die Sicherheit des Betriebes und die Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet sind;

5. § 4 Abs. 1 Z. 2 lautet:

2. der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt beziehungsweise im Falle einer juristischen Person seinen Sitz im Inlande hat.

3. § 3a lautet:

§ 3 a. Das Recht auf Anhörung gemäß § 5 abs. 1 lit. c und d wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

4. § 4 Abs. 1 Z. 1 lautet:

1. der Bewerber zuverlässig und fachlich geeignet ist und die entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit besitzt, und weiter die Sicherheit des Betriebes gewährleistet ist.

5. § 4 Abs. 1 Z. 2 lautet:

2. der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt beziehungsweise im Falle einer juristischen Person seinen Sitz im Inlande hat. Staatsbürger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie juristische Perso-

nen, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben, sind diesen gleichgestellt.

6. § 4 Abs. 2 lautet:

(2) Von den Erfordernissen des Abs. 1 Z. 1 und 2 sind der Bund und die Unternehmer des öffentlichen Eisenbahnverkehrs ausgenommen.

6. § 4 Abs. 2 lautet:

(2) 1. Die Voraussetzung der fachlichen Eignung ist durch Ablegung einer schriftlichen Prüfung vor dem Landeshauptmann oder durch praktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion eines Verkehrsunternehmens der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Die Prüfung dient der Feststellung der zur Führung eines Kraftfahrliniенunternehmens erforderlichen Kenntnisse aus den Sachgebieten

- Recht,
  - kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes,
  - Regelung für Personenkraftverkehrsdienste,
  - technische Normen und technischer Betrieb,
  - Straßenverkehrssicherheit,
- sowie für den grenzüberschreitenden Verkehr überdies aus den Sachgebieten
- Bestimmungen über den internationalen Personenkraftverkehr,
  - Grenzübergangspraxis,
  - wichtigste Verkehrsregeln in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes.

2. Erfüllt der Bewerber als natürliche Person die Voraussetzung der fachlichen Eignung nicht, oder ist er keine natürliche Person, so hat er der Aufsichtsbehörde einen Betriebsleiter zu benennen, der zuverlässig und fach-

lich geeignet ist und das Kraftfahrlinienunternehmen ständig und tatsächlich leitet.

3. Die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und der finanziellen Leistungsfähigkeit müssen während der gesamten Konzessionsdauer vorliegen. Stellt die Konzessionsbehörde fest, daß eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, so hat sie die Berechtigung zurückzunehmen. Bei Wegfall der Zuverlässigkeit oder der fachlichen Eignung ist jedoch zuvor eine angemessene Frist zur Benennung eines Betriebsleiters einzuräumen.

#### 7. § 5 Abs. 1 lautet:

§ 5. (1) Vor Erteilung der Konzession sind bei sonstiger Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG. 1950) zu hören:

- a) die Post- und Telegraphendirektionen,
- b) die Bundesbahndirektionen,
- c) jene Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs und die Kraftfahrlinienunternehmer, in deren Verkehrsbereich die neue Kraftfahrlinie ganz oder teilweise fällt,
- d) die Landeshauptmänner, wenn das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zur Erteilung der Konzession zuständig ist (§ 3),
- e) die Gemeinden, in deren Gebiet der Ausgangs- oder Endpunkt der geplanten Linie liegt,
- f) die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, durch deren Gebiet die Linie geführt wird,
- g) die Kammern der gewerblichen Wirtschaft,

#### 7. § 5 Abs. 1 lautet:

§ 5. (1) Vor Erteilung der Konzession sind bei sonstiger Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG. 1950) zu hören:

- a) jene Unternehmungen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs und die Kraftfahrlinienunternehmer, in deren Verkehrsbereich die neue Kraftfahrlinie ganz oder teilweise fällt,
- b) die Landeshauptmänner, wenn der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Erteilung der Konzession zuständig ist (§ 3),
- c) die Gemeinden, in deren Gebiet der Ausgangs- oder Endpunkt der geplanten Linie liegt,
- d) die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, durch deren Gebiet die Linie geführt wird,
- e) die Kammern der gewerblichen Wirtschaft,

geführt wird,  
g) die Kammern der gewerblichen Wirtschaft,  
h) die Landwirtschaftskammern,  
i) die Kammern für Arbeiter und Angestellte und  
j) die Landarbeiterkammern.

8. § 5 Abs. 2 lautet:

(2) Von den im Abs. 1 lit. a, b, d, g bis j genannten Stellen sind jene zu hören, die nach der Linienführung örtlich in Betracht kommen.

9. § 8 Z. 4 lautete:

4. auf Verlangen der Post- und Telegraphenverwaltung die Briefpost unentgeltlich, sonstige Postsendungen gegen zu vereinbarende Vergütung zu befördern.

10. § 10 Abs. 3 lautet:

Bei Übertragung der Führung des Betriebes an den Bund oder einen Unternehmer des öffentlichen Eisenbahnverkehrs genügt die bloße Anzeige an die Konzessionsbehörde.

11. § 11 Abs. 1 lautet:

§ 11 (1) Für den Fall des Todes des Konzessionsinhabers gelten für die restliche Dauer der Konzession sinngemäß die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Witwen- und Deszendentenfortbetrieb, wobei an Stelle der Erreichung des Mindestalters die Erreichung der Volljährigkeit tritt. Die Konzessionsbehörde kann die Bestellung eines geeigneten Betriebsleiters (§ 4

f) die Landwirtschaftskammern,  
g) die Kammern für Arbeiter und Angestellte und  
h) die Landarbeiterkammern.

8. § 5 Abs. 2 lautet:

(2) Von den in Abs. 1 lit. b und e bis h genannten Stellen sind jene zu hören, die nach der Linienführung örtlich in Betracht kommen.

9. § 8 Z. 4 entfällt

10. § 10 Abs. 3 lautet:

Die Durchführung von Fahrten im Auftrag eines Konzessionsinhabers durch einen anderen Personenkraftverkehrsunternehmers ist zulässig. Solche Fahrten sind der Konzessionsbehörde anzugeben, wenn sie regelmäßig vorgenommen werden.

11. § 11 Abs. 1 lautet:

§ 11 (1) Für den Fall des Todes des Inhabers der Berechtigung gelten für die restliche Dauer der Berechtigung sinngemäß die Vorschriften der Gewerbeordnung über das Forttriebsrecht der Verlassenschaft, des überlebenden Ehegatten und der Deszendenten, wobei an Stelle der Erreichung des Mindestalters die Erreichung der Volljährigkeit tritt.

Abs. 1) verlangen.

12. § 11 Abs. 2 lautet:

(2) Auf volljährige Erben ist § 4 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

12. § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Vom Nachweis der fachlichen Eignung eines Fortbetriebsberechtigen kann abgesehen werden, wenn dieser eine praktische Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in der laufenden Geschäftsführung dieses Betriebes besitzt. Andernfalls ist ein Betriebsleiter (§ 4 Abs. 2 Z. 2) zu bestellen.

Im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Inhabers der Berechtigung darf der Sachwalter den Betrieb bis zu höchstens einem Jahr weiterführen. Danach muß ein Betriebsleiter bestellt werden.

13. § 13 lautet:

Gegen Bescheide des Landeshauptmannes auf Grund dieses Bundesgesetzes steht die Berufung an das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe offen:

1. dem Bewerber um eine Konzession;
2. den im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Stellen, wenn die Entscheidung über das Ansuchen ihrer fristgerechten Stellungnahme widerspricht;
3. in den Fällen der §§ 7 und 12 (Frist für die Betriebsaufnahme, Fahrpreis- und Fahrplangenehmigung) und im Falle des § 10 (Betriebsübertragung) dem Konzessionsinhaber.

13. § 13 lautet:

Gegen Bescheide des Landeshauptmannes auf Grund dieses Bundesgesetzes steht die Berufung an das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe offen:

1. dem Bewerber um eine Konzession;
2. den im § 5 Abs. 1 lit. a angeführten Stellen, wenn die Entscheidung über das Ansuchen ihrer fristgerechten Stellungnahme widerspricht;
3. in den Fällen der §§ 7 und 12 (Frist für die Betriebsaufnahme, Fahrpreis- und Fahrplangenehmigung) und im Falle des § 10 (Betriebsübertragung) dem Konzessionsinhaber.

4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Z. 3 und des § 17 (Zurücknahme der Berechtigung) dem ehemaligen Inhaber der Berechtigung.

14. § 15 Z. 1 lautet:

§ 15. Durch Verordnung werden erlassen insbesondere:

1. die näheren Vorschriften über die Einbringung, Form und Ausstattung der Konzessionsansuchen und über die Einzelheiten des Konzessionsbescheides;

14. dem § 15 Z. 1 ist als Z.1a anzufügen:

- 1a. die näheren Vorschriften über die Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers. Weiters unter Beachtnahme auf den Prüfungsstoff nähere Bestimmungen über die Eignungsprüfung hinsichtlich
- der Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie der an die prüfenden Fachleute zu stellen den Anforderungen,
  - der Anberaumung der Prüfungstermine,
  - des Ansuchens und der Ladung zur Prüfung,
  - der auf Grund des Prüfungsvorganges auszustellenden Zeugnisse,
  - der vom Prüfling zu zahlenden, dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechenden Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
  - der aus den Prüfungsgebühren zu zahlenden angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
  - der Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung der Prüfung.

15. § 16 Abs. 2 lautete:

(2) Abs. 1 findet auf den Bund hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung und der Österreichischen Bundesbahnen keine Anwendung.

16. § 17 lautet:

§ 17. Außer im Falle des § 7 (nicht rechtzeitige Betriebsaufnahme) kann die Konzessionsbehörde die Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie auch dann zurücknehmen, wenn der Konzessionsinhaber den Bestimmungen des § 8 wiederholt trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Verwarnung zuwiderhandelt.

15. § 16. Abs. 2 entfällt

16. § 17 hat zu lauten:

§ 17. Außer im Fall des § 4 Abs. 2 Z. 3 (Wegfall der Voraussetzungen für den Inhaber der Berechtigung) und des § 7 (nicht rechtzeitige Betriebsaufnahme) kann die Aufsichtsbehörde die Berechtigung zum Betrieb einer Kraftfahrlinie auch dann zurücknehmen, wenn der Inhaber der Berechtigung den Bestimmungen des § 8 wiederholt trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Verwarnung zuwiderhandelt.



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmoww  
Telex 61 3221155 bmoww  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
DVR: 0090204

Sachbearbeiter:  
Tel.: (0222) 711 62 DW

**9138**

**lt. Verteiler**

**Zl. 124.115/3-I/6-92**

**Betr.: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz  
(EWR-Anpassungs-Novelle)**

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle zum Kraft-  
fahrliniengesetz samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung  
mit der Bitte um Stellungnahme bis

**18. Juli 1992.**

Es wird gebeten, von der do. Stellungnahme zu der ange-  
schlossenen Gesetzesnovelle 25 Exemplare dem Präsidium des  
Nationalrates zuzuleiten.

Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine do. Stellungnahme  
nicht einlangen, so darf angeommen werden, daß der Entwurf vom  
do. Standpunkt aus keinen Anlaß zu einer Äußerung gibt.

Wien, am 4. Juni 1992  
Für den Bundesminister:  
Dr. Pösel

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rehner*

- 1) Präsidentschaftskanzlei  
Hofburg, 1010 Wien
- 2) Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
- 3) Rechnungshof  
Dampfschiffstr. 2, 1030 Wien
- 4) Volksanwaltschaft  
Singerstr. 17, 1010 Wien (Johannesg. 14, 1010 Wien)
- 5) Verfassungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien
- 6) Verwaltungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien
- 7) Bundeskanzleramt
- 8) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
- 9) alle Bundesministerien
- 10) Sekretariat von Frau Bundesministerin Dohnal
- 11) Büro des Datenschutzrates  
Ballhausplatz 1, 1014 Wien
- 12) Österr. Statistisches Zentralamt  
Hintere Zollamtsstr. 2b, 1033 Wien
- 13) Bundesamt f. Eich- und Vermessungswesen  
Schiffamtsgasse 1-3, 1025 Wien
- 14) Generaldirektion der Österr. Bundesbahnen  
Elisabethstr. 9, 1010 Wien

- 15) Generaldirektion d. Post- und Telegraphenverwaltung  
Postgasse 8, 1010 Wien
- 16) Generaldirektion d. österr. Bundesforste  
Marxergasse 2, 1030 Wien
- 17) alle Ämter d. Landesregierungen
- 18) Verbindungsstelle der Bundesländer  
Schenkenstr. 4, 1014 Wien
- 18) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien
- 19) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
Verkehrspolitische Abteilung  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- 20) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
Bundessektion Verkehr  
Fachverband der Autobusunternehmungen  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- 21) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
Bundessektion Verkehr  
Fachverband der Schienenbahnen  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- 22) Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österr.  
Löwelstr. 16, 1014 Wien
- 23) Österr. Arbeiterkammertag  
Prinz Eugen-Str. 20-22, 1041 Wien
- 24) Vereinigung österr. Industrieller  
Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien

- 25) Österr. Gewerkschaftsbund  
Hohenstaufengasse 10-12, 1011 Wien
- 26) Institut für Europarecht  
Universitätsstr. 2, 1090 Wien
- 27) Forschungsinstitut für Europarecht  
Schubertstr. 44/1, 8010 Graz
- 28) Forschungsinstitut für Europafragen an der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Pyrkergasse 3/1, 1190 Wien
- 29) Zentrum für Europäisches Recht  
Neue Universität  
Innrain 52, 6020 Innsbruck
- 30) Forschungsinstitut für Europarecht  
Mühlbacherhofweg 6, 5020 Salzburg
- 31) Forschungsinstitut für Europarecht  
Universität Linz  
Altenbergerstr. 69, 4040 Linz
- 32) Österreichische Bundesbahnen  
Verkaufsdirektion  
Gauermannngasse 4, 1010 Wien
- 33) Österreichische Bundesbahnen  
Generaldirektion  
Fachstelle Kraftwagenverkehr  
Aspangstraße 33, 1030 Wien
- 34) Österreichischer Landarbeiterkammertag  
Marco d' Aviano-Gasse 1, 1015 Wien